

Angeschuldigte zur Abwendung der Defraudationsstrafe von sich nur den Nachweis zu erbringen hat, daß er seinerseits eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt habe. In demselben Sinne ist diese Frage durch die Urtheile des 3. Straffenats des RG. vom 4. Oktober 1883 c. R. 1816/83 und des 4. Straffenats desselben vom 22. Mai 1885 [Entsch. Bd. 12 S. 212<sup>1</sup>] entschieden worden. Die Revision glaubt aus der Vorgeschichte des Gesetzes ihre Auffassung herleiten zu können. Der Senat hat sich jedoch von der Richtigkeit ihrer Ausführungen nicht überzeugen können. Es kommt hier auf die Auslegung der Worte des § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes an: Kann . . . der Angeklagte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe . . . statt.

Das preuß. Zollstrafges. vom 23. Jan. 1838 (GS. S. 78) hatte für einen engeren Kreis von Fällen dem Angeklagten den Nachweis gestattet, daß er eine Kontrebande oder eine Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen. Das Gesetz vom 18. Mai 1868 (Bundesges.-Bl. S. 225) bezweckte offenbar eine Zulassung des Exkulpationsbeweises auf weitere Fälle. Der dem Bundesrath des Zollvereins vorgelegte Entwurf schloß sich in der Fassung genau dem früheren preuß. Zollstrafgesetz an. Es wurde nach § 5 des Entwurfs dem Angeklagten der Nachweis zugelassen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr brachten aber eine Aenderung der Fassung dahin in Antrag, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Der Antrag ist im Berichte vom 16. April 1868 (Drucksachen des Bundesraths des Zollvereins 1868 Nr. 51) dahin motivirt: Gleichfalls von prinzipieller Bedeutung ist § 5, nunmehr § 6 des Gesetzentwurfs. Die Zollstrafgesetzgebung der Zollvereinsstaaten schließt in den Fällen, wenn Gewerbetreibende und Frachtführer verboten, oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit deklarirt haben, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, den Nachweis aus, daß die Betreffenden eine Kontrebande oder Defraudation nicht haben verüben können oder wollen, trifft also in allen diesen Fällen mit der vollen Strafe der Defraudation oder Kontrebande. Diese Bestimmung wirkt namentlich für den Eisenbahnverkehr sehr hart und, wenn man auch bei den hierüber getroffenen Verabredungen seiner Zeit den Verwaltungsbehörden vorbehalten hat, in Fällen, wo nach ihrer Überzeugung lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden, Ordnungsstrafen eintreten zu lassen, so ent-

steht bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung doch immer mindestens Weiterungen, weil in der Mehrzahl der Vereinsstaaten Unstand genommen worden ist, schon den Hauptämtern eine solche Befugniß beizulegen. Mit § 5 des Gesetzentwurfs wird bezweckt, die deshalb bestehende Lücke auszufüllen und zugleich eine als groÙe Härte empfundene Bestimmung der vereinsländischen Zollstrafgesetzgebung auszumerzen.

Im Nebenrigen kann auch hier auf die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive verwiesen werden. Zu der vorgeschlagenen Fassung des § 5 ist nur zu bemerken, daß statt: „ist der Angeklagte zu dem Nachweise zu verstatthen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen“ vielleicht besser gesagt wäre: „ist dem Angeklagten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei.“ Es lassen sich nämlich immerhin Fälle denken, wo zwar der direkt Angeklagte, z. B. der Frachtführer, ein Zollvergehen nicht beabsichtigt hat und dies auch beweisen kann, wo aber ein solches von einem Dritten, dem Waarenversender oder dem Waarenempfänger, allerdings im Schilde geführt wurde und hierfür auch Anzeichen vorhanden sind. In Fällen dieser Art liegt kein Grund vor, nicht mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu treffen.

Der Bundesrath hat den Gesetzentwurf in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung genehmigt. Die Revision schließt daraus mit Grund, daß der Bundesrath die vorstehend wiedergegebene Ausführung der Ausschüsse gebilligt habe. Irrig ist aber die Ansicht der Revision, daß die Ausschüsse bei dem in Rede stehenden Punkte „eine in ihrer Wirkung weittragende Abänderung des Gesetzentwurfs“ haben beantragen wollen, nämlich der Annahme des Prinzips, daß der nachgelassene Exkulpationsbeweis nicht bloß die bona fides des einzelnen Angeklagten, sondern sämtlicher Personen, welche mittelbar oder unmittelbar bei Einführung der Deklaration der Waaren thätig gewesen sind, zu erbringen habe. Der Ausschußbericht billigt ausdrücklich den Zweck der Vorlage. Das Prinzip derselben ist keineswegs angefochten. Die vorgeschlagene Aenderung wird als Fassungsänderung bezeichnet. Worin die Fassung des Entwurfs bemängelt worden, ist nicht zweifelhaft. Schon die Fassung des § 6 des preuß. Zollstrafges. vom 23. Januar 1838: Kann . . . der Angeklagte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe . . . statt, ließ der Misdeutung Raum, es sollte die Strafe der Defraudation oder Kontrebande allgemein ausgeschlossen sein, falls auch nur einer der Beteiligten seine bona fides nachwiese, während doch nur zu Gunsten desjenigen, bezüglich dessen der Nachweis erbracht worden, die mildere Bestimmung gel-

<sup>1)</sup> Umschau 1885 S. 132.

### XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

#### A. Im Grenzbezirk.

**§ 128.** An Abfertigungs-Erhebungsstellen im Grenzbezirk darf nicht fehlen Ein Schild nebst Inschrift, welchersei Behörde hier zu Hause sei. Zollämter kann's zwei Arten geben: Haupt-Amter oder auch nur Neben-Amter, je nach Bedeutungs-Maße, Der ersten oder zweiten Klasse. Beim Haupt-Zollamt ist Zoll-Entrichtung Und alle Abfertigungs-Berichtung Nach Zollgesetzen, ohne Maßen Bei Ein-, Aus-, Durchfuhr zugelassen. Beim Neben-Zollamt erster Klasse Man Gegenstände eingehn lasse, So groß und viel als sie nur wollen Die nach der Stückzahl zu verzollen, Auch Waar' die, mehr und wen'ger nicht Vom Ctr. dreißig Mark entricht. Was mit noch höhern Zoll beschwert, Was zu verzollen nach dem Werth,

Darf über solches Amt dann nicht Eingechn, wenn die mit einem Mal Eingechnende Waar' an Zoll, zumal Mehr als 300 Mark entricht. Kann Waar', die hergebräust auf Schienen, Mit Ladungenverzeichniß dienen (§§ 63 u. 69.) So ist ein Zollamt erster Klasse Befugt, daß sich's damit befasse; Mag noch so hoch der Zollsaal sein, Man läßt sie unbehindert ein! Beim Neben-Zollamt 2. Klasse Man Waaren friedlich eingehn lasse, So nach der Stückzahl zu verzollen, Auch Waar' die, mehr und wen'ger nicht, Vom Centner fünfzehn Mark entricht. Auch die entsprechend ihrem Werth Mit einem Eingangszoll beschwert, Sofern der Zoll der ganzen Post Nur 75 Märklein kost' t. Der Eingang solcher Waar' hingegen, Auf die ein höhrer Zoll zu legen, Ist in der Quantität gebunden An höchstes Maß von 50 Pfunden;

Doch kann beim Zoll-Amt 2. Klasse Das Bieh eingehn in jeder Maße. Um Ausgangszoll wirst Du gekräntt Von jeder Klasse unbeschränkt. (Sofern, was jezo nicht paßt, Ein Ausgangszoll erhoben wird.) Was zum Verzolln die Post abgab Das fert'gen schrankenlos sie ab. Wird in dem Deutschen Zollverein Die Waar' von Ort zu Ort versandt Berührend dabei fremdes Land, Und geht so aus und wieder ein, So können ab sie fert'gen lassen Die Nebenämter beider Klassen, Sowit nach Obgem überhaupt Für sie der Eingang ist erlaubt Erfordert es Verkehrsgehalt So werden Nebenämter bald Auf Ordre oberster Finanz-Behörde engern Vaterlands Zu weiter Abfertigung berechtigt Und obendrein auch noch ermächtigt, Begleitschein I Dir auszustellen Und zu erled'gen in allen Fällen. (Fortsetzung folgt.)